

Zahnmedizinische Fachangestellte

Praktikum minderjähriger Schüler in der Zahnarztpraxis

Die Berufswahl fällt minderjährigen Schülern oft nicht leicht. Gilt es doch, sich aus einer Vielzahl von mehr oder weniger bekannten Berufen denjenigen auszuwählen, der den eigenen Neigungen und Interessen am ehesten entspricht; Häufig wird die Entscheidung zusätzlich dadurch erschwert, dass einige Schüler hierüber noch recht wenig wissen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Schülerpraktikum durchaus entscheidende Impulse für die Berufswahl geben. Wird das Praktikum in einer Zahnarztpraxis absolviert, kann der Praktikant für sich prüfen, ob der Ausbildungsberuf der oder des Zahnmedizinischen Fachangestellten der richtige Beruf für ihn ist; gleichzeitig kann der Zahnarzt eine erste grobe Einschätzung über die Eignung des Praktikanten vornehmen.

Wenn Sie einer Schülerin oder einem Schüler die Gelegenheit geben möchten, den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten in Ihrer Praxis zu erkunden, gilt es, einige rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Diese haben wir Ihnen nachstehend zusammengestellt:

Einsatzmöglichkeiten

Im Hinblick auf den Einsatz von minderjährigen Schulpraktikanten muss beachtet werden, dass es sich hierbei

um im Arbeitsleben unerfahrene Personen handelt. Diese dürfen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die sie ohne Eigen- und Fremdgefährdung durchführen können. Hierbei müssen Alter, Kenntnisstand sowie körperliche und psychische Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Für minderjährige Schulpraktikanten gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, welches zahlreiche Vorschriften zu ihrem Schutz beinhaltet. So ist dort beispielsweise geregelt, dass sie nicht mit Tätigkeiten betraut werden dürfen, bei denen sie der Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Der Umgang mit Blut, Speichel und anderen Körperflüssigkeiten ist daher im Praktikum verboten. Gleiches gilt für eine Tätigkeit mit stechenden, bohrenden, schneidenden und rotierenden Instrumenten, die Kontakt mit diesen Körperflüssigkeiten hat-

ten. Somit scheidet auch eine aktive Einbeziehung in die Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten aus.

Hieraus wird deutlich, dass Praktikanten nicht am Patienten eingesetzt werden können. Gegen eine rein beobachtende Tätigkeit außerhalb des Gefahrenbereichs bestehen jedoch keine



Machen Sie mit!

Zur Gewinnung des ZFA-Nachwuchses startet Ihre Kammer erneut eine Initiative für Betriebspraktika für Schüler. Wir bitten alle Praxen, sich an dieser Aktion zu beteiligen und entsprechende Praktika anzubieten.

Mit einem Poster für das Wartezimmer wollen wir in den Praxen für Betriebspraktika werben. Das neu gestaltete Arbeitsheft „Betriebspraktikum in der Zahnarztpraxis“ führt die Schülerinnen und Schüler durch das Praktikum.

Poster und Arbeitsheft sind dieser Ausgabe des Zahnärztlebtes für die Praxen beigelegt, sie stehen ferner auf der Homepage der Zahnärztekammer zum Download bereit unter: www.zaek-sh.de, Rubrik Praxisservice – Praxispersonal – Praktika oder können bei der Zahnärztekammer angefordert werden:

Tel. 0431/26 09 26-60 – Fax 0431/26 09 26-15, E-Mail noffke@zaek-sh.de.

ZÄK SH

Bedenken. Gefährlose Einsatzgebiete wären die Bereiche Rezeption und Verwaltung. Eine Schutzimpfung, wie beispielsweise gegen Hepatitis B, ist dann nicht zwingend erforderlich.

Belehrungen

Die **Schulpraktikanten** sind vor Beginn des Praktikums umfangreich zu belehren. Gegenstand dieser Belehrung sind Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie deren Abwendung. Darüber hinaus muss auch über notwendige Hygienemaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen informiert werden. Es empfiehlt sich, die Belehrung zu dokumentieren.

**Unfallversicherung/
Haftpflichtversicherung**

Unfälle, die auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Praktikumsbetrieb sowie im Praktikumsbetrieb auftreten, sind durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt. Die **Haftpflichtversicherung** besteht über den Schulträger.

Datenschutz / Schweigepflicht

Während des Praktikums können die Schulpraktikanten auch Informationen erlangen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die Schulpraktikanten vor Beginn des Praktikums über ihre Schweigepflicht zu informieren und sie eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen; diese bedarf der Gegenzeichnung der gesetzlichen Vertreter. (Den Vordruck einer Verschwiegenheitserklärung finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer unter: www.zaek-sh.de, Rubrik *Praxisservice – Praxispersonal – Vertragsmuster zum Download.*)

Tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen) Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten.	Maximal 7 Stunden
Tägliche Schichtzeit (Arbeitszeit inkl. Ruhepausen)	Maximal 10 Stunden
Wöchentliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen)	Maximal 35 Stunden
Ruhepausen (Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten)	30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
Freizeit zwischen Ende und Beginn der Arbeitszeit	Mindestens 12 Stunden
Nachruhe	Grundsätzlich von 20 Uhr bis 6 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche	Maximal fünf Tage

Wenn der Praktikant bei der Behandlung von Patienten (rein beobachtend) anwesend sein soll, sollte zuvor die Zustimmung des Patienten eingeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung dürfte hierzu nicht notwendig sein, jedoch empfiehlt sich zur eigenen Absicherung eine kurze Notiz in der Patientenakte, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat.

Vergütung

Eine **Vergütung** ist bei einem verpflichtenden Schülerpraktikum nicht zu zahlen, da es ausschließlich dem Kennenlernen des Berufs dient und es nicht um die Erbringung einer Arbeitsleistung geht.

Weitere Regelungen

Weitere **Regelungen**, die im Rahmen eines Praktikums von minderjährigen Schülern zu beachten sind, sind in oben stehender Tabelle aufgeführt.

ZÄK SH

Weitere Informationen zum Thema **Praxispersonal und Vertragsmuster zum Download** finden Sie auf unserer Homepage www.zaek-sh.de, Rubrik **Praxisservice – Praxispersonal.**

